

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Im Namen der Verbandsgemeinde
und aller Mitarbeiter wünsche
ich Ihnen und Ihrer Familie

fröhliche
Ostern

Ihr
Norbert Born
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra

Foto: stock.adobe.com - RomixImage



Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donners-09.00 – 12.00 Uhr und
 tag: 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen, 50-252

Kostenbeiträge, Bad, Kultur

Zi.: 212, 305 Kommunalanzeiger 50-157
 50-100

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 315, 316 Kasse 50-301

50-302

50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304

50-316

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, 50-208

Bauleitplanung 50-213

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-215

50-254

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-306

Zi.: 223 Liegenschaften 50-307

50-307

Zi.: 204 Straßenschäden 50-209

Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / 50-150

Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-153

Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Gewerbe 50-158

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von 16.30 – 17.30 Uhr Tel.: 50-213

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf
 Herr Patz
 Tel.: 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, Tel.:
 06308 Benndorf
 Herr Jentsch 86-220
 Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim
 Frau Gehlmann Tel.: 034659 60707
 Sprechzeiten: jeden ersten und dritten Montag im Monat
 18:00 bis 19:00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt
 Herr Rose Tel.: 03475 633176
 0175 52 46 894
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra
 Herr Wyszowski Tel.: 0160 96496965
 Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. Tel.: 82869
 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf
 Herr Colawo Tel.: 0171 7550133
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld
 Herr Ochsner Tel.: 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wim-
 melburg Tel.:
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öff-
 nungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-
 Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des
 Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
 Helbra erfolgt.
 Telefon: 03464 535 191 0

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr
 MITNETZ STROM 0800 2305070

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund - Helbra

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die 3. Hausmeisterstelle im Stellenplan der Verbandsgemeinde zur Besetzung freizugeben.

Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kreisfeld
Vorlage: VBG/BV/096/2025

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Ralf Timm für die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kreisfeld in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 04.12.2025 zu berufen.

Annahme einer Sachspende**Vorlage: VBG/BV/097/2025**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt die Annahme einer Sachspende durch die Firma NIMEX Ne-Metall GmbH mit einem Nettowert von 719,90 EUR zweckgebunden für die Ortsfeuerwehr Helbra.

Nichtöffentlicher Teil:**Nutzungsvertrag Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V./ Nutzungsfläche****Vorlage: VBG/BV/098/2025**

Der Beschlussvorschlag wurde zurückgestellt.

Personalangelegenheit**Einstellung Mitarbeiter SB techn. Gebäudeverwaltung****Vorlage: VBG/BV/061/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

**Bekanntgabe der Beschlüsse
des Verbandsgemeinderats vom 12.02.2026****Öffentlicher Teil:****Änderung der Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde****Vorlage: VBG/BV/088/2025/1**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragsatzung) in der vorgeschlagenen Fassung.

Abwägungsbeschluss zur Verbandsgemeindeumlage 2026**Vorlage: VBG/BV/107/2026**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde den Umlagesatz zur Verbandsgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2026 auf 37 von Hundert festzusetzen.

Haushaltssatzung 2026**Vorlage: VBG/BV/108/2026**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2026, einschließlich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Anfrage der AfD-Fraktion zu getätigten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**Vorlage: VBG/MV/109/2026**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Anfrage der AfD-Fraktion zur Fluktuation der Mitarbeiter und der Entwicklung der Personalkosten**Vorlage: VBG/MV/110/2026**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Anfrage der AfD-Fraktion zu den Aktivitäten und Ergebnissen bei der Gründung einer Bürger-Energiegenossenschaft und zum Einsatz des Preisgeldes „KlimaContest Kommunal 2023“**Vorlage: VBG/MV/111/2026**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Antrag der AfD-Fraktion zum Austritt aus Green Power MSH
Vorlage: VBG/BV/113/2026

Der Beschlussvorschlag wurde in den Ausschuss verwiesen.

Antrag der AfD-Fraktion auf system. Durchführung einer wärmeenergetischen Schwachstellenanalyse und Ableiten von baulichen Maßnahmen**Vorlage: VBG/BV/114/2026**

Der Beschlussvorschlag wurde in den Ausschuss verwiesen.

Antrag der AfD-Fraktion zur Akteneinsicht in alle Unterlagen gem. Richtlinie für Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kita's
Vorlage: VBG/BV/115/2026

Der Verbandsgemeinderat beschließt nachträglich den Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport der Verbandsgemeinde Akteneinsicht in alle vorliegenden Unterlagen gem. „Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kita's“ im Landkreis Mansfeld-Südharz zu gewähren.

Abberufung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld**Vorlage: VBG/BV/120/2026**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, Herrn Tobias Nagel aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit in der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld mit Wirkung vom 12.02.2026 abzurufen.

Berufung Gleichstellungsbeauftragte**Vorlage: VBG/BV/116/2026**

Der Verbandsgemeinderat bestellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister Frau Anne Kühnemann zur Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde.

Nachbesetzung im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz**Vorlage: VBG/BV/117/2026**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, Herrn Robin Lucas Edelbüttel als Vorsitzenden für den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz zu berufen.

Ermächtigung zur Darlehensaufnahme**Vorlage: VBG/BV/119/2026**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Verwaltung zu ermächtigen, die im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Kredite (langfristige Investitionsdarlehen) in Höhe von 255.200 EUR mit folgenden Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

Nominalbetrag: 255.200 EUR

Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis zum 31.03.2026

Laufzeit: 10 Jahre

Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 4,30% p.a. nicht überschreiten.

Nichtöffentlicher Teil:**Anfrage des Verbandsgemeinderates Frank Ochsner zu Aufträgen und Verträgen mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung****Vorlage: VBG/MV/112/2026**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Nutzungsvertrag Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V./ Nutzungsfläche**Vorlage: VBG/BV/098/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Personalangelegenheit - Einstellung eines Beamten auf Probe**Vorlage: VBG/BV/118/2026**

Der Beschluss wurde gefasst.

Personalangelegenheit**Vorlage: VBG/BV/122/2026**

Der Beschlussvorschlag wurde angelehnt.

Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 446) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 04.12.2025 nachfolgende Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossen:

§ 1

Allgemeine Benutzung

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

(2) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist Träger im Sinne des KiFöG für folgende Einrichtungen:

- Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstr. 1, 06313 Ahlsdorf
- Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Str. 6, 06295 Bornstedt
- Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kreuzstein 3a, 06528 Blankenheim

(3) Der Träger sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen.

(4) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage des KiFöG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Jugendhilfe.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist die von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gemäß § 4 Abs.1 KiFöG betriebene Tageseinrichtung.

(2) In den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra können entsprechend der Betriebserlaubnis Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang betreut werden.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 01. August und endet zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 4

Sozialpädagogische Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtung ist gemäß § 5 KiFöG eine eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, einen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption zu erfüllen. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Tageseinrichtungen sollen die Inklusion von Kindern fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beitragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Tageseinrichtungen sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen, sowie den Kindern ermöglichen Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus zu sammeln. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Tageseinrichtungen sollen die natürliche Neugier der Kinder unterstützen, Bildungsprozesse herausfordern und Themen der Kinder aufgreifen und erweitern. Die Kinder sollen eine geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule erfahren. Es sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen sollen die emotionale und musische Entwicklung der Kinder fördern. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

(2) Um die in Abs. 1 genannten Aufgaben zu verwirklichen, wird in den Kindertageseinrichtungen ein Kuratorium gemäß § 19 Abs. 2 KiFöG gebildet. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums richten sich nach § 19 Abs. 4 KiFöG.

§ 5

Organisation der Kindertageseinrichtungen

(1) Für die Leitung der Kindertageseinrichtungen soll jeweils eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Sie ist neben den in § 4 genannten Aufgaben insbesondere verantwortlich für die:

- pädagogische Führung, das heißt die Verantwortung für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung
- Anleitung des pädagogischen Personals
- Bindeglied zwischen Träger, Personal und Eltern/Kindern
- Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption
- Umsetzung und Evaluation des Qualitätsmanagementsystems (QMS)
- Wahrnehmung des Schutzauftrages
- Meldungen besonderer Vorkommnisse
- Beschwerdemanagement
- Auswahl und Koordination von Angeboten im Kontext der Gestaltung des Übergangs zur Schule, Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Beratungsgespräche auf Träger- und Elternebene zur baulichen Beschaffenheit der Einrichtung, Einbeziehung von Fachämtern bei baulichen Themen

- Ausübung des Hausrechtes,
- Teilnahme und Mitorganisation der Zusammenkünfte des Kuratoriums,
- Führung des Anmeldegesprächs,
- Durchführung von Elternsprechstunden sowie Elternversammlungen,
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen,
- Organisation eines geordneten Ablaufes der Einrichtung,
- Erledigung der Verwaltungsarbeiten, teilweise in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

(2) Hinsichtlich der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben ist die Leitung dem Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen unterstellt.

§ 6

Benutzungsberechtigung

(1) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine der unter § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen besteht im Rahmen der Bestimmungen des § 3 KiFöG.

(2) Die Aufnahmekapazität der Kindertageseinrichtung ist durch die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung vorgeschrieben.

§ 7

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist:

- Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Zuteilung eines Betreuungsplatzes,
- eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten in der Einrichtung sowie der Abschluss eines Betreuungsvertrages,
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Eignung des Kindes (Diese darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 5 Tage sein.),
- die Vorlage eines schriftlichen Nachweises, dass vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 5 Tage sein.),
- der Nachweis nach dem Masernschutzgesetz,
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen,
- die Anerkennung der Kita-Benutzungssatzung, der Kostenbeitragssatzung durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie der Konzeption der Einrichtung,

(2) Im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich der Einrichtungen unter § 1 Abs. 2 wird eine Betreuung entsprechend der Vorgaben des § 3 KiFöG angeboten. Eine stundenweise Staffelfung ist hier möglich. Der Anspruch nach diesem Absatz richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) In der Schulzeit beginnt die Hortbetreuung nach Beendigung der verlässlichen Öffnungszeiten der Schule. Es kann im Bedarfsfall ein Frühhort eingerichtet werden. Während der Ferienzeiten ist eine Ganztagsbetreuung möglich.

§ 8

An-, Um- und Abmeldung

(1) Die Möglichkeit zur Anmeldung für einen Kinderkrippen- und Kindergartenplatz besteht grundsätzlich jederzeit nach Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Zur Eingewöhnung richtet sich nach dem Konzept der einzelnen Kindertagesstätten. Es wird in der Regel eine Eingewöhnungsphase von zwei Wochen angeboten. Für die Zeit der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(3) Für die Hortbetreuung erfolgt die Anmeldung von Schulkindern gemäß § 3 Abs. 7 S.3 KiFöG spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die Abmeldung erfolgt jeweils zum Letzten eines Monats.

(5) Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten muss spätestens 6 Wochen vor Beendigung zum Monatsende schriftlich erfolgen. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur ausnahmsweise möglich, sofern ein durch den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten bzw. in der Person des Kindes bedingter wichtiger Grund vorliegt.

(6) Ummeldungen aufgrund einer Änderung des Betreuungsumfanges erfolgen grundsätzlich zum 01. eines Monats. Diese sind spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

§ 9

Kostenbeiträge

Für die Benutzung eines Betreuungsplatzes in einer der in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden gemäß § 13 KiFöG Kostenbeiträge erhoben. Im Weiteren wird hierzu auf die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragsatzung) verwiesen.

§ 10

Ausschluss

Unabhängig von den Regelungen im Rahmen der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) ist die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra berechtigt, Kinder für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Dauer vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn sie länger als einen Monat ohne Begründung der Einrichtung fern bleiben.

§ 11

Benutzungskriterien, Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra können von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Die Festlegung der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Abholung des Kindes durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

(3) Bei Abholung von Kindern durch Dritte ist eine schriftliche Vollmacht oder Abholberechtigung durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten auszustellen.

(4) Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor ebenfalls einer schriftlichen Erklärung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Die Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, die vorgelegte Vollmacht auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(6) Wird ein Kind eine halbe Stunde nach Schließung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt und erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Rückmeldung durch die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Einrichtung informiert.

§ 12

Schließzeiten

(1) Schließzeiten sollen durch die Einrichtung zu Beginn eines Betreuungsjahres bekannt gegeben werden.

(2) Bei dringenden Baumaßnahmen oder Maßnahmen, bei denen eine Gefährdung der Kinder gegeben sein könnte, kann die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden. In diesem Fall kann nach den vorhandenen Möglichkeiten eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung bzw. eine Reduzierung der Kostenbeiträge für den Zeitraum der Schließung erfolgen.

§ 13**Mitteilungspflicht und gesundheitliche Regelung**

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes durchgeführt.

Über den Besuch eines Arztes erfolgt durch Aushang in der Einrichtung vorab eine entsprechende Information.

(2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Einrichtung am gleichen Tag bis 8.00 Uhr zu informieren.

(3) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen dem Leiter der Einrichtung zu melden. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben.

Im Übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz. Bei Infektionskrankheiten ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Im Übrigen erfolgt die Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, mit Zustimmung des Kuratoriums.

(4) Treten während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung Erkrankungen oder Verletzungen auf, werden unverzüglich die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten zur Betreuungsübernahme informiert.

(5) Medikamente werden nur auf schriftliche Einnahmeanordnung des behandelnden Arztes verabreicht.

§ 14**Verpflegung**

Der Träger stellt auf Wunsch der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten eine kindgerechte Mittagsverpflegung für die angemeldeten Kinder zur Verfügung. Die Kosten der Verpflegung sind von den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 15**Versicherungsschutz**

(1) Es gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

(2) Für Gegenstände, die die Kinder mit in die Einrichtung bringen sowie die Garderobe des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 16**Auflösung**

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Das darüber hinaus vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Die Kita-Benutzungssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde

Mansfelder Grund-Helbra (Kita-Benutzungssatzung) vom 16.05.2019 außer Kraft.

Helbra, den 04.12.2026



Born

Verbandsgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05 März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 446) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 12.02.2026 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Kindertageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra betrieben werden sowie anerkannte Tagespflegestellen.

(2) Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:

- Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstr. 1, 06313 Ahlsdorf
- Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Str. 6, 06295 Bornstedt
- Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kreuzstein 3a, 06528 Blankenheim

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gehören:

- Kindertagesstätte „Pustelblume“, Adolf-Diesterweg-Str. 1, 06308 Benndorf
Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.
- Kindertagesstätte „Helbraer Hüttenknirpse“, Thomas-Müntzer-Str. 8a, 06311 Helbra
DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
- Katholischer Kindergarten „St. Elisabeth“, Am Brückberg 1, 06311 Helbra
Katholische Pfarrei „St. Georg“ Hettstedt
- Kindertagesstätte „Hasenwinkel“, Martinschacht 3, 06313 Hergisdorf
HW Erlebniswelt e.V.
- Kindertagesstätte „Kinderland am Friedrichsberg“, Hauptstraße 40, 06311 Wimmelburg
HW Erlebniswelt e.V.

- Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchstr. 4, 06308 Klostermansfeld
AWO Regionalverband am Harz e. V.
- Hort „Lindenspatzen“, Ziegelröder Str. 7c, 06311 Helbra
DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
- Hort Hergisdorf, Kirchplatz 5, 06313 Hergisdorf
HW Erlebniswelt e.V.

(4) Anerkannte Tagespflegestellen bestehen derzeit nicht.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG sowie nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge kann auf die Träger der Kindertageseinrichtungen übertragen werden und erfolgt durch den jeweiligen Träger selbst.

(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheides oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner ist/sind der/die Eltern/ Erziehungsberechtigte oder Personensorgeberechtigte.

(2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kann den Kostenbeitrag von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

(3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 genannten Einrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Bei notwendiger Änderung des Betreuungsumfanges innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Erhebung des Kostenbeitrages.

(3) Bei Wechsel der Betreuungsart innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbeitrages zum 1. des Folgemonats.

(4) Der Kostenbeitrag ist bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung mittels Lastschrift durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra eingezogen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.

(5) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Einrichtung.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund von Erkrankung, welche sich länger als einen Monat erstreckt und ärztlich bescheinigt wurde, kann auf Antrag von der Erhebung des Kostenbeitrages abgesehen werden.

§ 5

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsdauer und der Betreuungsart.

(2) Die Betreuungsarten gliedern sich wie folgt:

- Kinderkrippenalter (0 bis 3 Jahre)
- Kindergartenalter (3 Jahre bis zum Schuleintritt)
- Hort (Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)

(3) Die mittels Staffellung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als **Anlage zur Kostenbeitragssatzung** beigefügten Übersicht zu entnehmen und damit Gegenstand dieser Satzung.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in den Einrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichend hiervon ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht. Abweichungen regelt das Gesetz.

(5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 4 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitragsschuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

§ 6

Nichtzahlung

(1) Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beigetrieben.

(2) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat kann das Betreuungsverhältnis zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

§ 7

Verpflegungskosten

Verpflegungskosten sind von den Eltern zu tragen. Sie werden als privatrechtliches Entgelt vom Versorgungsanbieter erhoben.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) vom 14.12.2021

Helbra, den 12.02.2026



Born

Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage zur Kostenbeitragssatzung

Übersicht Kostenbeiträge

Die Staffelung der Kostenbeiträge nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra findet wie folgt statt:

0 - 3 Jahre

Staffelung	Kostenbeiträge
10 Stunden	245 EUR
9 Stunden	235 EUR
8 Stunden	222 EUR
7 Stunden	212 EUR
6 Stunden	197 EUR
5 Stunden	183 EUR

3 Jahre bis Schuleintritt

Staffelung	Kostenbeiträge
10 Stunden	188 EUR
9 Stunden	178 EUR
8 Stunden	168 EUR
7 Stunden	155 EUR
6 Stunden	143 EUR
5 Stunden	132 EUR

Schuleintritt bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Staffelung	Kostenbeiträge
6 Stunden [1]	106 EUR
5 Stunden [2]	101 EUR
4 Stunden [3]	96 EUR

[1] Betreuungsvereinbarung über 6 Stunden – Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Schulferien nach dem KiFöG

[2] Betreuungsvereinbarung über 5 Stunden – Anspruch auf Betreuung in den Schulferien von 6 Stunden

[3] Betreuungsvereinbarung über 4 Stunden – Anspruch auf Betreuung in den Schulferien von 5 Stunden

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 09.02.2026

Öffentlicher Teil:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BEN/BV/064/2026

- Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.592.625,76 EUR. Der Jahresüberschuss i.H.v. 950.209,29 EUR wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 die Entlastung.

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BEN/BV/065/2026

- Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 5.589.131,37 EUR. Der Jahresüberschuss i.H.v. 329.156,30 EUR wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 die Entlastung.

Übertragung der Aufgabe zur Vergabe der Brückenprüfungen gemäß DIN 1076 an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: BEN/BV/066/2026

- Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt, die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Brückenprüfungen gemäß DIN 1076 für die im Gemeindegebiet vorhandenen Brücken und Durchlässe auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.
- Die Verbandsgemeinde wird beauftragt, die erforderlichen Leistungen für die Brückenprüfungen im Rahmen einer Gesamtvergabe für das Gebiet der Verbandsgemeinde auszuschreiben und zu vergeben.

Abschluss einer Bauherrenvereinbarung mit der MIDEWA GmbH zur Gehweg- und Trinkwasserleitungssanierung in der Hauptstraße 24–34, 06308 Benndorf

Vorlage: BEN/BV/071/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt den Abschluss der Bauherrenvereinbarung mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH zur Durchführung der Gehweg- und Trinkwasserleitungssanierung in der Hauptstraße 24–34.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

Grundhafte Sanierung der Hauptstraße einschließlich Entwässerung

Vorlage: BEN/BV/069/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt: Der Ausbau der Zufahrtsstraße zu den Grundstücken Hauptstraße Nr. 46, 47 und 48 erfolgt gemäß der Vorplanung des beauftragten Ingenieurbüros nach folgender Variante:

c) Variante 2 –Betonpflaster

Der Bürgermeister wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung der beschlossenen Variante einzuleiten.

Erhaltung denkmalgeschütztes Objekt „Betonskulptur Junge mit Ball“ in Benndorf

Vorlage: BEN/MV/070/2026

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Eine Einigung über die weitere Verfahrensweise wurde getroffen.

Übernahme einer Abstandsflächenbaulast für das Bauvorhaben „Repowering von Windenergieanlagen“

Vorlage: BEN/BV/072/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt:

- der Übernahme einer Abstandsflächenbaulast gemäß § 82 BauO LSA für die Grundstücke:
 - Gemarkung Benndorf, Flur 2, Flurstück 74 sowie
 - Gemarkung Benndorf, Flur 1, Flurstücke 6 und 10
 im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Repowering von Windenergieanlagen“ zuzustimmen.
- den Bürgermeister der Gemeinde Benndorf zu ermächtigen, die erforderlichen Verpflichtungserklärungen zu unterzeichnen, zu bestätigen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf Flur 3, Flurstück 1001 (Am Sommerweg)

Vorlage: BEN/BV/063/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabeentscheidung - Errichtung Spielplatz „Zukunft“ Benndorf,

Los 2 - Garten- und Landschaftsbau

Vorlage: BEN/BV/067/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabeentscheidung - Errichtung Spielplatz „Zukunft“ Benndorf,

Los 3 – Spielplatzbau

Vorlage: BEN/BV/068/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Bekanntmachung der Beschlüsse BEN/BV/064/2026 und BEN/BV/065/2026

**über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des
Bürgermeisters der Gemeinde Benndorf gemäß
§ 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes
für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) f
ür die Jahre 2022 und 2023**

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Benndorf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 120 Abs. 2 KVG LSA
vom 16.03. bis 27.03.2026

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra, Zimmer 313, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Benndorf, den 19.02.2026

gez. Jentsch
Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe des Beschlusses aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 09.02.2026

Öffentlicher Teil:

Übertragung der Aufgabe zur Vergabe der Brückenprüfungen gemäß DIN 1076 an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: BLA/BV/035/2026

1. Der Gemeinderat beschließt, die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Brückenprüfungen gemäß DIN 1076 für die im Gemeindegebiet vorhandenen Brücken und Durchlässe auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.
2. Die Verbandsgemeinde wird beauftragt, die erforderlichen Leistungen für die Brückenprüfungen im Rahmen einer Gesamtvergabe für das Gebiet der Verbandsgemeinde auszusprechen und zu vergeben.

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses Helbra aus der Sitzung vom 28.01.2026

Öffentlicher Teil:

**Antrag auf finanzielle Unterstützung (Kinder- und Jugendhaus)
Vorlage: HEL/BV/087/2025**

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt, das Kinder- und Jugendhaus „Marianne und Gerhard Rohne“ in 06311 Helbra im Haushaltsjahr 2026 mit einem Betrag von 1.500,00 € finanziell zu unterstützen.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe von Planungsleistungen: Abriss ehemalige Familienhäuser, Mittelstraße 25, Helbra

Vorlage: HEL/BV/088/2026

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Helbra beschließt:

1. Die Vergabe der Planungsleistungen für den Abriss und Rückbau der ehemaligen Familienhäuser, Mittelstraße 25, Helbra, für die Leistungsphasen 1 bis 5 sowie der besonderen Leistungen an den Bieter Nr. 1.
Der Bürgermeister wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Bekanntmachung der Beschlüsse HEL/BV/081/2025 und HEL/BV/082/2025

**über den Jahresabschluss und die Entlastungen
des Bürgermeisters der Gemeinde Helbra gemäß
§ 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes
für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
für das Jahr 2022 und 2023**

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Helbra für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 120 Abs. 2 KVG LSA
vom 16.03. bis 26.03.2026

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 320, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Helbra, den 24.02.2026

gez. Wyszowski
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wimmelburg vom 16.12.2025

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung 2026

Vorlage: WIM/BV/026/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

**Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Maßnahme
„Energetische Sanierung Sporthalle, Schulstraße 2 in Wimmelburg**

Vorlage: WIM/BV/027/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt, vorbehaltlich der Fördermittelreichung in Höhe von mindestens 75 % die Maßnahme „Energetische Sanierung Sporthalle, Schulstraße 2 in Wimmelburg“ im Haushalt 2026 und 2027 durchzuführen und den Eigenanteil von 25 % zu übernehmen.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe der Maßnahme „Abriss Wohngebäude, Hauptstr. 39, Wimmelburg“

Vorlage: WIM/BV/028/2025

Der Beschluss wurde gefasst.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Hinweisbekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes
„Eisleben-Süßer See“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 mit Beschluss Nr. 10/2025 den Wirtschaftsplan 2026 beschlossen. Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ wurde am 06.02.2026 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)



Bekanntmachung

Neubau B 86 Ortsumgehung
Annarode – Siebigerode – Mansfeld
(Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

- Faunistische Sonderuntersuchungen und Biotopkartierungen für die Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Entwurfsvermessung

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, beabsichtigt, zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße (B) 86, das oben genannte Straßenneubauvorhaben durchzuführen.

Um das Bauvorhaben sachgerecht auf Ebene der detaillierten Entwurfsplanung vorbereiten zu können, müssen im Planungsraum auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit

vom 02. Februar 2026 bis 30. Juni 2027

folgende Vorarbeiten durchgeführt werden:

Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU) und Biotopkartierungen (BK)

für den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Artenschutzbeitrag sowie

Vermessungsarbeiten

Die Feld- bzw. Geländearbeiten für die FSU und BK konzentrieren sich insbesondere auf Begehungen, Beobachtungen, Zählungen, Spurensuche, Ausbringung künstlicher Verstecke, Netzfänge, Telemetrierungen und akustische Aufnahmen von Fledermausarten sowie die Untersuchung von Habitaten und Fortpflanzungs-, Ruhe- bzw. Aufzuchtstätten von Tierarten als auch Gehölz- bzw. Pflanzenbegutachtungen.

Im Rahmen der Vermessungsarbeiten erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sein werden. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (beispielsweise Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor

der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch die von ihr Beauftragten.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Von den vorbeschriebenen Feld- bzw. Geländearbeiten auf dem Gebiet der Gemarkungen Ahlsdorf, Annarode, Benndorf, Emseloh, Großbörner, Klostermansfeld, Mansfeld, Möllendorf, Pölsfeld und Siebigerode sind die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Flure betroffen.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)
Einheitsgemeinde Stadt Allstedt	Emseloh	9 und 10
	Pölsfeld	1 und 8
Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld	Annarode	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9
	Großbörner	1, 3, 4 und 5
	Mansfeld	1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
	Möllendorf	2, 5, 6 und 7
	Siebigerode	1, 2 und 3
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	Ahlsdorf	3 und 6
	Benndorf	1 und 2
	Klostermansfeld	2, 3 und 4

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a Abs. 1 Satz 1 FStrG). Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Antrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt die Entschädigung fest.

Durch diese notwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektroni-

schen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die Internetseite [Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.](https://vg-hal.sachsen-anhalt.de/verwaltungsgesetz/ bezeichneten Kommunikationswege einzu-reichen.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Halle (Saale), 18.12.2025

Im Auftrag

gez. Lotze

Leiter Regionalbereich Süd

Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs.1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen

- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2026 bis 2030 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47, 06116 Halle (Saale)

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Kennen Sie schon unsere Homepage?

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!



Foto: pixabay

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 26.03.2026 um 18.30 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 31.03.2026

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 18.03.2026 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2026 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Wimmelburg

Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2026 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:

www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Frühjahressemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Rupprechtstraße 1, 06333 Hettstedt

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: März / April

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
16400	Mindset macht Lernen leichter – Haltung statt Druck	am 17.03.2026 – 17:00 Uhr	Online
19996	Wasser- und Bodenuntersuchung	am 18.03.2026 – 16:00 Uhr	Eisleben
10107	Einkaufsfallen im Supermarkt	am 24.03.2026 – 16:00 Uhr	Online
17021	Solarstrom auf Balkon und Terrasse selbst erzeugen..	am 24.03.2026 – 18:00 Uhr	Online
Kultur:			
20300	Glitzernde Ostergrüße – Grußkarten mit Mini-Diamanten	am 18.03.2026 – 16:00 Uhr	Quenstedt
20013	Nähen für Anfänger mit Nähmaschine	ab 24.03.2026 – 17:00 Uhr	Helbra
20211	Aquarellmalen Schwedenhäuschen	am 24.03.2026 – 18:00 Uhr	Online
22401	Einfach besser fotografieren – für tolle Urlaubs- und Alltagsbilder	am 07.04.2026 – 18:00 Uhr	Online
Gesundheit:			
31418	Einführung in die Gesichtsgymnastik - Ausdruck, Entspannung, Pflege	am 18.03.2026 – 16:00 Uhr	Hettstedt
33110	Balance-Booster Ayurveda: Entdecke die Power der ältesten Heilkunst der Welt	am 24.03.2026 – 18:00 Uhr	Online
33010	Entzündungshemmende Ernährung	am 14.04.2026 – 18:00 Uhr	Online
Sprachen:			
40720	Englisch A2	ab 16.03.2026 – 17:00 Uhr	Eisleben
40213	Englisch für Anfänger/-innen A1	ab 13.04.2026 – 15:00 Uhr	Benndorf
40520	English Conversation A2	ab 13.04.2026 – 18:00 Uhr	Eisleben
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
52880	Mein KI-Toolkasten : Wirklich nützliche KI..	am 17.03.2026 – 18:00 Uhr	Online
50102	Computer für Einsteiger Windows 10/11	ab 06.04.2026 – 13:00 Uhr	Eisleben

Von UNS für UNS!

**Melde dich bei uns und werde Kursleiter/-in auf Honorarbasis.
Schreib eine E-Mail oder ruf an! 03464 572407 service@vhs-sgh.de**

FRÜHLING IM KOPF
LERN DOCH, WAS DU WILLST!





ENTDECKE
WEITERE KURSE UNTER:
WWW.VHS-MSH.DE
EINSTIEG IN ALLE KURSE
JEDERZEIT MÖGLICH!

Veranstaltungen März – April 2026

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
jeden 1. Freitag im Monat	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht-Treff, - Besucher sind gern gesehen! -	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
jedem ersten Mittwoch im Monat	ab 18:00	„Café der Gemütlichkeit“, Hallesche Straße 38, Lutherstadt Eisleben	Offene Begegnung für Trauernde und alle Interessierten	Ambulanter Hospizdienst der Kanzler von Pfau'schen Stiftung	Nadine Gebhardt Tel.: 0151 728 413 11
21.03.26	10:00 bis 14:00	Zucht- und Ausbildungsstall Wyszkowski, Am Lehberg/Kahlberg 10, Helbra	Spiel und Spaß im Pferdestall - Für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren! (pro Kind 30 €) -	Zucht- und Ausbildungsstall Wyszkowski	Informationen und Anmeldungen bei Frau Wyszkowski Tel.: 0173/9043161
22.03.26			Vereinsfahrt, Bergbau im Harz	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
02.04.26	Ab 17:00	Zucht- und Ausbildungsstall Wyszkowski, Am Kahlberg 10, Helbra	Große Ostereiersuche am Pferdestall mit gemütlichem Osterfeuer	Reit- und Fahrverein „Weißes Tal Helbra“ und CDU Ortsverband	Informationen bei Frau Wyszkowski Tel.: 0173/9043161

Angaben ohne Gewähr!

.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....

Vorstellung der Kandidaten für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters am 14.06.2026

<u>Gemeinde</u>	<u>Veranstaltungsort</u>	<u>Tag</u>	<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>
Helbra	Sonne	Montag	13.04.	ab 17:30
Wimmelburg	Feuerwehr	Donnerstag	16.04.	ab 17:30
Klostermansfeld	Dorfgemeinschaftshaus	Freitag	20.04.	ab 17:30
Ahlsdorf	GS Ahlsdorf	Dienstag	21.04.	ab 17:30
Hergisdorf	Vereinshaus	Mittwoch	22.04.	ab 17:30
Blankenheim	Mehrzweckhalle	Dienstag	27.04.	ab 17:30
Bornstedt	Beratungsraum Feuerwehr	Mittwoch	29.04.	ab 17:30
Benndorf	Kulturhaus	Montag	04.05.	ab 17:30

.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....

FD Bauverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Besetzung der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Ziff. 4 S. 2 zu § 6 SchStG der AV des MJ vom 25.06.2012 in der derzeit geltenden Fassung)

Das Amtsgericht Eisleben hat mit Wirkung vom 17.02.2026 die nachfolgende Person als 2. Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in ihr Amt berufen:

► **Herr Thomas Przybilla.**

Mit dieser Berufung beginnt die fünfjährige Amtszeit der gewählten Person. Herr Przybilla wird neben Frau Grunewald, die bereits als Schiedsfrau in unserem Einzugsbereich tätig ist, für alle

anstehenden Schiedsangelegenheiten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Schiedsstelle der VerbGem Mansfelder Grund-Helbra hat ihren Sitz im:

**Verwaltungsamt der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra
(Zimmer-Nr. 118 im Untergeschoss).**

Die Sprechzeit der Schiedsstelle findet jeden 1. Dienstag im Monat in der Zeit von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr statt.

*i.A. Jekel
FD Bauverwaltung*

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: BLANKENHEIM
Flur: 8
Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²
Lage: Klosterode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2
Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor. Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden.

Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim. Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

**„Erschließung Schenkgraben Klosterode - Teil 2“ -
NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. Anke Gehlmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: Helbra
Flur: 3
Flurstücke: 1925 und 1926
Größe: jeweils 614 m²
Lage: Marienstraße
Mindestgebot: 30,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

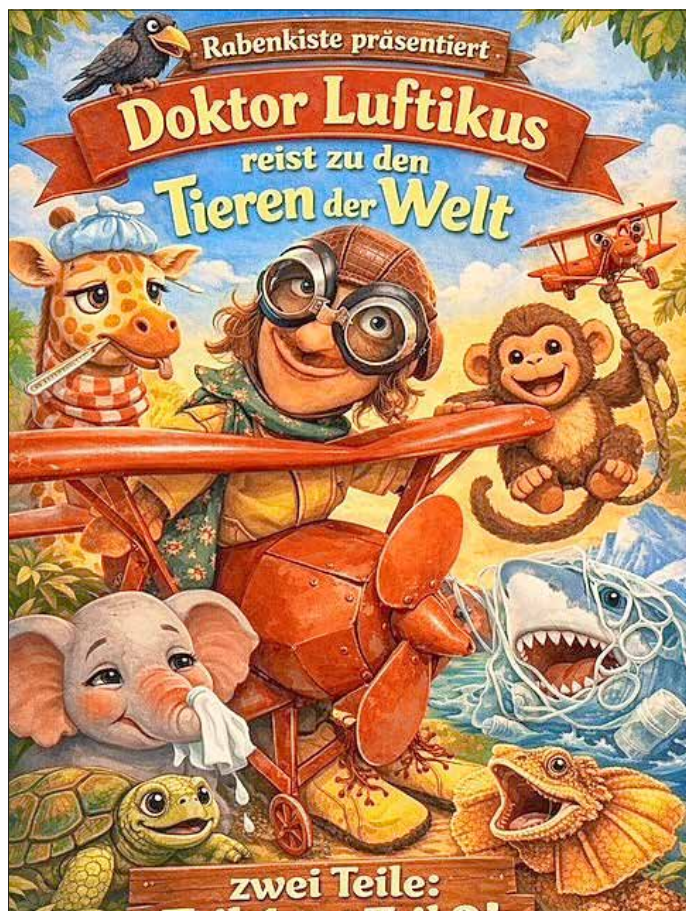
**„Angebot Grundstücke Marienstraße
– NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. Gerd Wyszowski
Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Puppentheater „Rabenkiste“ war zu Gast in unserer AWO Kita „Wirbelwind“ Klostermansfeld



Am Freitag, 30.01.2026, durften wir in unserer AWO Kita „Wirbelwind“ in Klostermansfeld das Puppentheater „Rabenkiste“ begrüßen. Dank des Erlöses aus der Tombola unseres Martinsfestes im vergangenen Jahr konnten wir den Kindern diesen besonderen Besuch ermöglichen. Gespielt wurde das Stück „Doktor Luftikus reist zu den Tieren der Welt“ – eine fantasievolle und liebevoll gestaltete Vorstellung, die die Kinder und auch ErzieherInnen restlos begeisterte. Mit viel Humor, Musik und spannenden Begegnungen nahm Doktor Luftikus alle mit auf eine Reise rund um die Welt.

Ein herzliches Dankeschön an Familie Dademasch für den erneuten Besuch ihres Puppentheaters. Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Mal!

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Klostermansfeld

Die Gemeinde Klostermansfeld bietet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mehrere Baugrundstücke zum Verkauf an.

Lage der Grundstücke:

Baugebiet **Chausseestraße**, Gemarkung **Klostermansfeld**, Flur 3

Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 228, 527/ 38.

Die Grundstücksgrößen betragen jeweils **ca. 800 bis 1.000 Quadratmeter**.

Mindestgebote:

- **Bauparzellen 1, 2 und 4:** mindestens **32,00 Euro pro Quadratmeter**
- **Bauparzelle 5:** mindestens **28,00 Euro pro Quadratmeter**

Weitere Informationen:

Die Grundstücke sind **um teilerschlossenes Bauland**.

Ein **positiver Bauvorbescheid** liegt bereits vor.

Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße und können **jederzeit besichtigt** werden.

Kostenhinweis:

Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten – zum Beispiel für Notar, Steuern – trägt der Käufer oder die Käuferin.

So bewerben Sie sich:

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie bitte ein **schriftliches Kaufangebot** mit Ihrem **Gebotspreis** an folgende Adresse:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Liegenschaften

An der Hütte 1

06311 Helbra

Das Angebot muss in einem **verschlossenen Umschlag** eingereicht werden.

Bitte schreiben Sie auf den Umschlag:

„Angebot Grundstücke Chausseestraße – nicht öffnen“

Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Bereich Liegenschaften.

Gezeichnet:

Frank Ochsner
Bürgermeister



Ausschreibung zur Vermietung von Büro- und Gewerberäumen

Gemeinde Klostermansfeld – Objekt Kirchstraße 1



Die Gemeinde Klostermansfeld schreibt freie Büro- und Gewerberäume zur Vermietung in ihrem Objekt Kirchstraße 1 aus.

Objekt und Nutzung:

Bei dem Objekt handelt es sich um den ehemaligen Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld in einem historischen Rittergut. Das Gebäude befindet sich in saniertem Zustand und beherbergt bereits Mieter aus den Bereichen Versicherung, Dienstleistungen sowie Vereine. Zur Vermietung stehen mehrere Büroräume, teilweise zusammenhängend und damit je nach Bedarf einzeln oder als größere Einheit nutzbar (16-35 m²). Die Räume eignen sich u. a. für:

- Büro- und Verwaltungsnutzung
- Dienstleistungsangebote (z. B. Beratung, Agentur, Gesundheit/Soziales)
- Vereins- und Schulungsräume
- kleinere Gewerbeeinheiten (nach Nutzungsprüfung)

Ausstattung

- mehrere Büroräume, auch kombinierbar (35-60 m²)
- Netzwerk/Datenanschlüsse vorhanden
- repräsentatives Umfeld in historischer Bausubstanz
- ausreichend Parkplätze am/nahe dem Objekt

Standortvorteile: Warum Klostermansfeld?

Klostermansfeld verbindet ruhiges Arbeiten mit guter Erreichbarkeit und kurzen Wegen im Alltag:

- Nahverkehr & Erreichbarkeit: Der Ort ist über regionale Verkehrsverbindungen gut angebunden – Mitarbeitende und Kunden können den Standort auch ohne Auto zuverlässig erreichen.

- Einkaufsmöglichkeiten & Versorgung: Dinge des täglichen Bedarfs sind im Umfeld verfügbar; zusätzliche Angebote befinden sich in den nahegelegenen Orten der Verbandsgemeinde sowie in der Region Mansfelder Land.
- Familienfreundliche Infrastruktur: Kita und Schule sind im Ort gut erreichbar – ein Pluspunkt für Beschäftigte und Selbstständige mit Familie.
- Gute Rahmenbedingungen für Betriebe: ruhiges, konzentriertes Arbeitsumfeld, eine gewachsene Gemeinde und ein Objekt, das bereits bewährt an unterschiedliche Nutzungen vermietet ist.

Kommen Sie nach Klostermansfeld – werden Sie ein Teil unserer Gemeinschaft.

Mietkonditionen (Mietpreis, Nebenkosten, Raumgrößen, Verfügbarkeit) werden auf Anfrage mitgeteilt.

Kontakt:

Bei Interesse senden Sie bitte eine Anfrage an:
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Bauverwaltung
An der Hütte 1
06311 Helbra

Rückfragen:

schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder telefonisch unter 034772/50212.

25 Tonnen Spielsand für die AWO Kita „Wirbelwind“

Große Freude in der AWO Kita „Wirbelwind“ in Klostermansfeld ...



Ein riesengroßer LKW – 25 Tonnen frischer Spielsand – leuchtende Kinderaugen

Dank einer großzügigen Spende von 7 Unternehmern des **Unternehmerstammtisches Klostermansfeld** können die Kinder nun wieder nach Herzenslust buddeln, bauen und matschen.

Ein herzliches Dankeschön geht an:

- **Objekt-Bearbeitung Bodi**
- **Dachbau Hendrich GmbH**
- **TAXI Kautzsch**
- **IVU GmbH**
- **Klenner GmbH**
- **Haustechnik Konshack**
- **IMVEKA GmbH**

Nachdem der Sand geliefert wurde, half ein Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Klostermansfeld tatkräftig mit und verteilte den Sand mit dem Radlader auf dem Spielplatzgelände. Auch hier sagen wir **herzlichen Dank für die tolle Zusammenarbeit**. Mit vereinten Kräften wurde so alles vorbereitet und schon kurz darauf verwandelte sich der Spielplatz in ein fröhliches Baustellenparadies voller kleiner Sandarchitekten.

Die Kinder und das gesamte Team der AWO Kita „Wirbelwind“ sagen: **Vielen, vielen Dank für diese wunderbare Spende und die großartige Unterstützung!**

Gemeinde Wimmelburg

NACHRUUF

Die Gemeinde Wimmelburg trauert um

Herrn Reinhardt Conrad

der im Januar 2026 verstorben ist.

Herr Conrad war über viele Jahre hinweg mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein Mitglied des Gemeinderates Wimmelburg. Durch seine tatkräftige Mitarbeit, seine sachkundige Art und sein stets freundliches Wesen hat er das kommunale Leben unserer Gemeinde in besonderer Weise bereichert.

Sein Wirken bleibt unvergessen – sein Platz in unserer Mitte bleibt leer. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren und sein Engagement in dankbarer Erinnerung behalten.

Den Angehörigen sprechen wir unser aufrichtiges Mitgefühl und tief empfundenen Beileid aus.

Wimmelburg, im Januar 2026

Andreas Zinke
Bürgermeister

Gemeinderat Wimmelburg

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wimmelburg

Termin: 27.03.2026, 18.00 Uhr

Ort: Gaststätte Katharinenholz, Hergisdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht und Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verwendung des Reinertrages
7. Verschiedenes

Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe (ha) mitzubringen. Bei Stimmübertragung an einen Bevollmächtigten ist eine amtlich beglaubigte Vollmacht notwendiger Weise vorzulegen.

Der Vorstand
(i. V. R. Vogler)

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Gabriele Reisser	zum 70. Geburtstag
Herr Kurt Ziegler	zum 75. Geburtstag
Herr Horst Eichler	zum 75. Geburtstag
Frau Margit Gerstenberg	zum 75. Geburtstag
Herr Gerd Habermann	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitte Sachett	zum 75. Geburtstag
Frau Elfriede Hoffmann	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat März den Senioren

Herr Klaus Hohnstein	zum 70. Geburtstag
Frau Ute Schulze	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Hohmann	zum 85. Geburtstag
Frau Marianne Schwedka	zum 90. Geburtstag
Herr Karl Paul Laute	zum 90. Geburtstag
Frau Elfriede Kopf	zum 90. Geburtstag
Frau Ingrid Dressel	zum 90. Geburtstag
Frau Lisa Ungewitter	zum 95. Geburtstag
Herr Werner Kaczmarek	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Birgit Weiland	zum 70. Geburtstag
Frau Angelika Schneck	zum 70. Geburtstag
Herr Günther Weißborn	zum 70. Geburtstag
Frau Silvia Freitag	zum 75. Geburtstag
Herr Reiner Stephan	zum 75. Geburtstag
Herr Bernd Goldacker	zum 75. Geburtstag
Herr Wilfried Hauschulz	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Gisela Gräbe	zum 75. Geburtstag
Frau Veronika Dichtl	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat März den Senioren

Herr Hans-Martin Baumbach	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Zimmermann	zum 70. Geburtstag
Herr Joachim Gemer	zum 70. Geburtstag
Herr Norbert Hampe	zum 70. Geburtstag
Frau Annegret Rielicke	zum 75. Geburtstag
Herr Heribert Bienias	zum 75. Geburtstag
Herr Reinhard Schulz	zum 75. Geburtstag
Herr Falko Polarccyk	zum 75. Geburtstag
Frau Bärbel Schubach	zum 80. Geburtstag
Frau Ilse Eppich	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Doris Ehricht	zum 70. Geburtstag
Frau Marlis Kurth	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Angermeyer	zum 75. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Seitz	zum 75. Geburtstag
Frau Marietta Dübner	zum 75. Geburtstag
Frau Ingrid Peinhardt	zum 85. Geburtstag
Frau Herta Köhler	zum 85. Geburtstag
Frau Ingrid Allrath	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat März den Senioren

Herr Thomas Einicke	zum 70. Geburtstag
---------------------	--------------------

Herr Rainer Malik	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Fries	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Wachsmann	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Hanisch	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Pleyer	zum 85. Geburtstag
Frau Sigrid Häsner	zum 85. Geburtstag
Frau Hildegard Besser	zum 101. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Marlis Koch	zum 70. Geburtstag
Herr Detlef Rohkohl	zum 70. Geburtstag
Herr Volker Breitschuh	zum 85. Geburtstag
Frau Gertraud Gräbe	zum 90. Geburtstag

*Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Rosel und Roland Wagner aus Ahlsdorf,
Petra und Norbert Kautz aus Blankenheim,
Karin und Wolfgang Fischer aus Helbra,
Karin und Jürgen Dembniak aus Helbra
und
Astrid und Rolf Fricke aus Helbra,
welche im **März** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“
feiern.*

*Ganz herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Brigitte und Josef Abele aus Helbra,
welche im **März** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“
feiern.*

*Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Carmen und Herbert Heller aus Benndorf
und
Christa und Rüdiger Siebenhüner aus Klostermansfeld,
welche im **März** das seltene Fest der „**Gnadenhochzeit**“
feiern.*



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienst:

Sonntag, 22.03. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für
alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Karfreitag, 03.04. um 15.00 Uhr Holz auf Jesu Schulter Musik
und Texte zur Sterbestunde

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Ostersonntag, um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für
05.04. alle Gemeinden



Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

Gottesdienste

Sonntag, 15.03.

09.00 Uhr Gottesdienst in der St. Pankratius Kirche
in Bornstedt

Freitag, 03.04. – Karfreitag

10.00 Uhr Gottesdienst in der St. Pankratius Kirche
in Bornstedt

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde
Bornstedt wenden Sie sich gerne an:

Pfarrerinnen Laura Krannich, Tel.: 03475 602144

E-Mail: laura.krannich@ekmd.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Ev. Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben
Andreaskirchplatz 11, 06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 602229

E-Mail: ev_pfarraamt@kirche-in-eisleben.de

Öffnungszeiten:

Montag	10.00 bis 14.00 Uhr
Mittwoch	12.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt

Gottesdienste und regelmäßige Termine:

montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffeeklatsch im Casino
mittwochs	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld



Termine:

Mi., 11.03.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld anschließend Imbiss und Themen- abend „Sucht“
Fr., 13.03.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So., 15.03.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra
Mi., 18.03.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr., 20.03.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So., 22.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst für Pfarreien Eisleben und Hettstedt in Klostermansfeld mit Misereor-Film, anschl. Fastensuppen- essen
	13.30 Uhr	Kreuzweg in Klostermansfeld
Mi., 25.03.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr., 27.03.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So., 29.03.	10.00 Uhr	Palmsontagsgottesdienst in Eisle- ben für beide Pfarreien
	10.00 Uhr	Kreuzweg in Helbra
Fr., 03.04.	10.00 Uhr	Kreuzweg in Klostermansfeld
	21.00 Uhr	Osternacht in Eisleben für beide Pfarreien
So., 05.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra
	17.00 Uhr	Vesper mit Osterfeuer
Mo., 06.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld für beide Pfarreien
Mi., 08.04.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr., 10.04.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So., 12.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra

Achtung: Aufgrund der Erkrankung von Pfarrer Bahrke, der für die Pfarreien Sangerhausen und Querfurt zuständig ist, gilt ab sofort der neue Gottesdienstplan mit 2-wöchentlichem Ortswechsel.

Beachten Sie bitte auch unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch für die Krankenkommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Stielicke

Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel. 034772 83414

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch Tel. 0174 6752767

stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Zülicke Tel. 0176 61084774

(zurzeit Elternzeit)

franziska.zuelicke@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel Tel. 034771 717040

tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth

Am Brückberg 1, 06311 Helbra

Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra

Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt

Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16,

06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48
BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten: Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr
Mi 9.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr



IMPRESSUM

**Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde**

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Verbandsgemeindebürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse
kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Wei-
tergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich
ausgeschlossen.

Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich
die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der
Auftraggeber verantwortlich.

— Anzeige(n) —